

Entscheidungen von allgemeinem Interesse im Jahre 1992

Zur Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK):

1) Art. 6 Ziff. 1 und 3. Analog zu den in BGE 116 Ia 32 entwickelten Grundsätzen darf im zürcherischen Strafprozess der Richter des Abwesenheitsverfahrens auch bei der Neuurteilung im ordentlichen Verfahren mitwirken, sofern nicht anderweitige Gründe vorliegen, die ihn als befangen erscheinen lassen. (6. Juli, Erwägungen veröffentlicht in ZR 91/92 Nr. 13)

2) Art. 6 Ziff. 1 und 3. In Fällen notwendiger Verteidigung sind auch im Abwesenheitsverfahren sowohl Anklagevertreter wie Verteidiger zum Vortrag an der Hauptverhandlung zuzulassen; bei fakultativer Verteidigung ist das Urteil hingegen ausschliesslich gestützt auf die Akten zu fällen. (6. Juli, Erwägungen veröffentlicht in ZR 91/92 Nr. 13)

3) Art. 6 Ziff. 1 und 3. Für die Erhebung von Urkunden zur Erstellung eines Schriftenvergleichsgutachtens bzw. eines linguistischen Gutachtens bedarf es keiner besonderen Genehmigung nach § 104 StPO und es dürfen grundsätzlich auch Schriften bzw. Kopien herangezogen werden, die im Rahmen von § 16 StPO sichergestellt wurden. Hingegen darf kein Material verwertet werden, welches aus der Korrespondenz mit zeugnisverweigerungsberechtigten Personen stammt (hier: Verteidigerpost). (6. Juli, Erwägungen veröffentlicht in ZR 91/92 Nr. 13)

4) Art. 6 Ziff. 1 und 3. Bei amtlicher Verteidigung geht der Anspruch des fremdsprachigen Angeklagten auf Übersetzung nicht so weit, dass ihm auch das Plädoyer des

Anklagevertreterers sowie der gesamte übrige Akteninhalt übersetzt werden müsste; ebensowenig besteht in solchen Fällen ein Anspruch auf Übersetzung der schriftlichen Urteilsbegründung durch das Gericht. Es ist nötigenfalls Sache des amtlichen Verteidigers, für die Begründung eines Rechtsmittels einen Dolmetscher beizuziehen. (6. Juli, Erwägungen veröffentlicht in ZR 91/92 Nr. 62)

5) Art. 6 Ziff. 1 und 3. Folgen der Unterlassung des Hinweises auf das gesetzliche Zeugnisverweigerungsrecht: Bei nachträglicher Ausübung des Zeugnisverweigerungsrechts besteht ein Verwertungsverbot sowohl für die Aussagen des Zeugen selbst wie auch für Aussagen der Verhörsperson über ihre Wahrnehmungen anlässlich der Befragung; dasselbe gilt auch für private Äusserungen des Zeugen ausserhalb des Verfahrens. Eine mittelbare Verwertung früherer Aussagen im Einverständnis mit dem Zeugen kommt sodann nur unter Wahrung der Verteidigungsrechte des Angeklagten in Frage. (31. August, Erwägungen veröffentlicht in ZR 91/92 Nr. 8)

6) Art. 6 Ziff. 1 und 3. Wenn das Gericht für die Begründung des Urteils weder auf schriftliche Berichte noch auf mündliche Aussagen eines V-Mannes abstellt, besteht insoweit kein Anspruch des Angeklagten auf Befragung des V-Mannes als Zeuge. (26. Oktober)

7) Art. 6 Ziff. 1 und 3. Siehe auch Nrn. 118 und 119.

8) Art. 8. Rechtsnatur des V-Mann-Einsatzes. Frage der Notwendigkeit einer gesetzlichen Grundlage für den Einsatz von V-Leuten (offen gelassen). Eine sog. Fernwirkung von Beweisverwertungsverböten ist abzulehnen. (7. September, Erwägungen veröffentlicht in ZR 91/92 Nr. 10)

9) Art. 8. Siehe Nr. 3.

Zur Bundesverfassung:

10) Art. 58 Abs. 1. Siehe Nr. 118.

11) Art. 59. Der Gerichtsstand des Sachzusammenhanges ist interkantonal nur im Verhältnis zwischen Haupt- und Nebensache, nicht aber bei mehreren gleichrangigen Rechtsbegehren zulässig. Das Klagebegehren auf Vertragserfüllung und das Eventualbegehren auf Rückerstattung aus ungerechtfertigter Bereicherung stehen nicht im Verhältnis von Haupt- und Nebensache zueinander, weshalb sich im interkantonalen Verhältnis insoweit keine gemeinsame Zuständigkeit am Ort der Hauptsache begründen lässt. (14. Dezember)

Zum Zivilgesetzbuch:

12) Art. 2 Abs. 2. Rechtsmissbrauch und Konkursöffnung: Beruht die unterbliebene Tilgung der Rechtsöffnungskosten darauf, dass der entsprechende Betrag in der Konkursöffnungsverfügung versehentlich nicht aufgeführt wurde, so wäre die rigorose Anwendung von Art. 172 Ziff. 3 SchKG gegenüber dem Schuldner, der im übrigen sämtliche Forderungen getilgt hat, rechtsmissbräuchlich; eine Nichtigkeitsbeschwerde gegen den Rekursentscheid, durch welchen das Konkursdekret aufgehoben wurde, ist daher abzuweisen. (9. April, Erwägungen veröffentlicht in ZR 91/92 Nr. 2)

13) Art. 2 Abs. 2. Bei rechtsmissbräuchlicher Ablehnung von Justizbeamten ist es zulässig, auf das Begehren ohne weiteres nicht einzutreten; eines formellen Entscheides unter Mitwirkung von nicht abgelehnten Richtern bedarf es nicht (Änderung der in RB 1990 Nr. 32 veröffentlichten Praxis). Rechtsmissbräuchlich ist ein Ablehnungsbegehren u.a. dann, wenn die betreffende Partei in allen von ihr geführten Verfahren und vor allen Instanzen immer wieder

gleichlautende Begehren stellt, obschon allen diesen Begehren bisher kein Erfolg beschieden war. In der geradezu zwanghaften Art, dieses Institut in Anspruch zu nehmen, kann darüberhinaus ein Aspekt partieller Prozessunfähigkeit erblickt werden. (1. Dezember, Erwägungen veröffentlicht in ZR 91/92 Nr. 54)

14) Art. 8. Das Bundesgericht prüft im Rahmen von Art. 8 ZGB auf Berufung hin die Rüge, der kantonale Richter habe über behauptete und rechtlich erhebliche Tatsachen überhaupt nicht Beweis führen lassen. Eine beschränkte Abnahme von Beweisen vermag der allgemeinen Beweisvorschrift des Bundesrechts nicht stets zu genügen (BGE 114 II 291). Ungeklärt ist, unter welchen Voraussetzungen das Bundesgericht in solchen Fällen auf eine Rüge der Verletzung von Art. 8 ZGB eintritt. Insoweit prüft das Kassationsgericht, ob mit einer beschränkten Beweisabnahme Nichtigkeitsgründe gesetzt wurden. (31. März)

15) Art. 12 ff. Siehe Nr. 119.

16) Art. 145 Abs. 2. Sowohl für die vorläufige als auch für die definitive Kinderzuteilung gilt von Bundesrechts wegen eine unbeschränkte Offizialmaxime. Lehre und Rechtsprechung haben daraus abgeleitet, dass der Richter bei der Prüfung der entsprechenden Voraussetzungen nicht an das kantonale Beweismittelsystem gebunden ist, d.h. nach seinem Ermessen auch auf Beweismittel greifen darf, die in der Zivilprozessordnung nicht ausdrücklich vorgesehen sind. Es gilt der Grundsatz des "Freibeweises". - Notwendigkeit zur Einholung eines kinderpsychiatrischen Kurzgutachtens? (2. März, Erwägungen veröffentlicht in ZR 90 Nr. 82)

17) Art. 145 Abs. 2. Die Pflicht des Staates zur Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung und Rechtsvertre-

tung geht der Unterhalts- und Beistandspflicht aus Familienrecht nach. Zu berücksichtigen ist unter anderem auch die Möglichkeit, vom Ehegatten aufgrund der ehelichen Unterhaltspflicht (Art. 163 ZGB) einen angemessenen Prozesskostenvorschuss zu erhalten. Die angemessenen Prozesskosten sind dabei - jedenfalls für das Eheschutzverfahren und den Scheidungsprozess - in erster Linie in der (erweiterten) Bedarfsrechnung zu berücksichtigen. Die Prozesskosten beider Parteien gehören in diesem Fall zum laufenden Unterhalt und werden von der unterhaltspflichtigen Partei nicht bloss "vorgeschossen". Soweit die Prozesskosten nicht aus dem Gesamteinkommen bestritten werden können, ist in zweiter Linie zu prüfen, ob die um das Armenrecht nachsuchende Partei über eigenes Vermögen verfügt. Erst in dritter Linie ist der Gesuchsteller sodann wie bisher auf die allgemeine eheliche Beistandspflicht zu verweisen. Dies setzt allerdings voraus, dass der angesprochene Ehegatte zur Leistung eines "Vorschusses" in der Lage ist. (2. März, Erwägungen veröffentlicht in ZR 90 Nr. 82)

18) Art. 156 Abs. 1. Siehe Nr. 16.

19) Art. 159. Siehe Nr. 17.

20) Art. 163. Siehe Nr. 17.

21) Art. 173. Siehe Nr. 17.

22) Art. 518. Siehe Nr. 31.

23) Art. 554 Abs. 2. Siehe Nr. 31.

Zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs:

24) Art. 172 Ziff. 3. Siehe Nr. 12.

25) Art. 273. Das Verfahren betreffend Auferlegung einer Arrestkaution ist eine vom Arrestbewilligungsverfahren unabhängige zivilprozessuale Streitigkeit, bei welcher die Kosten- und Entschädigungsregelung - wie bei weiteren gerichtlichen Verfahren auf dem Gebiete des SchKG, die nicht der GebVO zum SchKG unterstellt sind - nach kantonalem Prozessrecht bestimmt wird. Daraus folgt, dass die Kautionsbestimmungen der ZPO und nicht die Bestimmungen über die Vorschusspflicht gemäss eidgenössischer Gebührenverordnung zu beachten sind. (14. Dezember, Erwägungen veröffentlicht in ZR 91/92 Nr. 52)

26) Art. 54 Abs. 2, 55 und 68 zur Gebührenverordnung SchKG. Siehe Nr. 25.

Zum Strafgesetzbuch:

27) Art. 80 Ziff. 2. Siehe Nr. 104.

28) Art. 320. Siehe Nr. 120.

29) Art. 397. Gemäss BGE 116 IV 360 f. bestimmt sich nicht nur dann abschliessend nach Art. 397 StGB, ob einem neuen Sachverhalt oder neuen Beweismitteln Erheblichkeit zukomme, wenn deren Vorhandensein als bewiesen betrachtet, sondern auch dann, wenn blosser Glaubhaftmachung angenommen wird. In Änderung von ZR 81 Nr. 83 verbleibt daher als im kantonalen Beschwerdeverfahren zulässige Rüge im Sinne von § 430 Ziff. 4 StPO lediglich die Behauptung, bei der Frage der Bewilligung der Revision habe die Vorinstanz den Beweiswert oder die Beweiskraft der neuen Tatsachen oder Beweismittel entweder unter dem Gesichtspunkt der Glaubhaft-

machung oder dem des Beweises willkürlich verneint. (13. April, Erwägungen veröffentlicht in ZR 91/92 Nr. 11)

Zum Bundesgesetz über die Betäubungsmittel:

30) Art. 23. Siehe Nr. 8.

Zum Organisationsgesetz:

31) Art. 44. In Abweichung von ZR 89 Nr. 104 ist der Streit darüber, ob zum Erbschaftsverwalter wegen Gefahr der Interessenkollision nicht der vom Erblasser eingesetzte Willensvollstrecker bestellt werden soll, zumindest dann als berufungsfähige Zivilrechtsstreitigkeit anzusehen, wenn die Möglichkeit einer Interessenkollision vom Erblasser gewollt oder diesem zumindest bekannt war. (13. November, Erwägungen veröffentlicht in ZR 93 Nr. 15)

32) Art. 46. Siehe Nr. 31.

33) Art. 84 ff. Siehe Nr. 105.

Zur Bundesstrafprozessordnung:

34) Art. 249. Im Hinblick auf die Verwertbarkeit als Beweismittel besteht keine Pflicht der Strafverfolgungsbehörden, die Einvernahme eines Mitangeschuldigten nach rechtskräftigem Abschluss des gegen diesen gerichteten Strafverfahrens in der Form der Zeugenbefragung zu wiederholen, sofern die Befragung als Mitangeschuldigter unter Wahrung der Verteidigungs- bzw. Teilnahmerechte des Angeklagten erfolgte und inhaltlich zu keiner besseren Abklärung des Sachverhaltes Anlass gibt. (21. Dezember, Erwägungen veröffentlicht in ZR 91/92 Nr. 55)

Zum Gerichtsverfassungsgesetz:

35) § 43 Abs. 2. Für ein Begehren um Erlass eines allgemeinen Verbots gestützt auf Urheberrechte besteht keine von den üblichen Regeln abweichende Zuständigkeitsordnung. Bundesrechtlich ist nicht eine einzige Instanz vorgeschrieben, und das kantonale Recht erklärt in Urheberrechtssachen den Einzelrichter im summarischen Verfahren am Obergericht nur für Begehren im Sinne von § 222 Ziff. 2 und 3 ZPO als zuständig. (13. November)

36) § 95. Siehe Nr. 118.

37) § 101 Abs. 2. Siehe Nr. 13.

38) § 104 Abs. 2. Die Bindung der unteren Instanz an die dem Rückweisungsentscheid zugrundeliegende Rechtsauffassung besteht hinsichtlich des anzuwendenden Rechts wie auch bezüglich einer Ergänzung oder Wiederholung des Verfahrens. Hingegen ist eine Bindung an tatsächliche Feststellungen ausgeschlossen. Bezeichnet das Kassationsgericht bestimmte Erwägungen tatsächlicher Natur als willkürlich, so können die von der Vorinstanz darauf neu gefassten Erwägungen nicht mit der Begründung angefochten werden, die Vorinstanz habe sich nicht an die Weisungen des Kassationsgerichts gehalten. (20. August)

39) § 130 Abs. 1. Siehe Nr. 4.

40) § 135 Abs. 1. Der Entscheid über Gutheissung oder Abweisung einer Adhäsionsklage ergeht in Urteilsform, weshalb insoweit ein Anspruch auf öffentliche Beratung besteht. Der Anspruch auf Anwesenheit an der Urteilsberatung stellt ein Parteirecht im Sinne von § 430 Ziff. 4 StPO dar, dessen Verletzung ohne weiteres zur Aufhebung des angefochtenen Entscheides führt. (2. März, Erwägungen veröffentlicht in ZR 90 Nr. 74)

41) § 135 Abs. 1. Auch wenn keine absolute Kongruenz zwischen öffentlicher Beratung und schriftlicher Begründung bestehen muss, kann es nicht dem Sinn von § 135 Abs. 1 GVG entsprechen, dass das Gericht zwar formell eine öffentliche Urteilsberatung durchführt, eine ganze Reihe von wesentlichen Aspekten der Begründung dann aber gleichwohl übergeht und erst in der schriftlichen Begründung erörtert. Ein solches Vorgehen stellt eine Verletzung von Parteirechten im Sinne von § 430 Ziff. 4 StPO dar und führt zur Aufhebung des angefochtenen Urteils. (6. Juli, Erwägungen veröffentlicht in ZR 91/92 Nr. 13)

42) § 160. An die richterliche Begründungspflicht bei der Würdigung von Sachverständigengutachten dürfen keine überspannten Anforderungen gestellt werden. Würdigung mehrerer, teilweise voneinander abweichender psychiatrischer Gutachten zur Frage der Zurechnungsfähigkeit (hinreichende Begründung in casu bejaht). (2. November, Erwägungen veröffentlicht in ZR 91/92 Nr. 58)

43) § 189. Die vom Präsidenten des urteilenden Gerichtes anzusetzende Frist zur Begründung der Nichtigkeitsbeschwerde in Strafsachen ist eine gesetzliche Frist und darf als solche grundsätzlich nicht erstreckt werden. Die Abnahme und spätere Neuansetzung der Frist kommt im Ergebnis einer Erstreckung gleich; nach Treu und Glauben darf sich die Partei aber auf die Zulässigkeit dieses Vorgehens verlassen. (2. März, Erwägungen veröffentlicht in ZR 90 Nr. 74)

44) § 199. Die Bestimmung über die Wiederherstellung einer versäumten Frist gehört zu den wesentlichen Verfahrensvorschriften im Sinne von § 281 Ziff. 1 ZPO. Ob die Vorinstanz zu Recht grobes Verschulden angenommen hat,

prüft das Kassationsgericht daher in konstanter Praxis frei (26. Oktober)

Zur Zivilprozessordnung:

45) § 11. Nach § 11 ZPO (und in Analogie zu Art. 5 IPRG) ist eine Gerichtsstandsklausel, die lediglich die internationale (hier: schweizerische), nicht aber die innerstaatliche Zuständigkeit regelt, nicht hinreichend bestimmt (anders Art. 17 des Lugano-Übereinkommens). (30. März, Erwägungen veröffentlicht in ZR 90 Nr. 75)

46) § 13 Abs. 2. Siehe Nr. 11.

47) §§ 27, 29. Siehe Nr. 119.

48) § 39. Treten mehrere Beklagte nicht als notwendige, sondern als einfache Streitgenossenschaft auf, so kann sich jeder Beklagte getrennt von den anderen mit allen Einreden und Einwendungen verteidigen; jeder ist damit auch zur alleinigen Erhebung einer Nichtigkeitsbeschwerde legitimiert. Bei Leistungsklagen gibt es auf beklagter Seite in der Regel keine notwendige Streitgenossenschaft, unabhängig davon, ob die eingeklagte Leistung eine unteilbare oder teilbare ist und unabhängig davon, ob die Beklagten eine Gesamthandschaft bilden, Miteigentum oder Gesamteigentum, Mitbesitz oder Gesamtbesitz an der eingeklagten Sache haben. (3. März)

49) § 40. Siehe Nr. 48.

50) § 50 Abs. 1. § 115 Ziff. 3 ZPO bringt zum Ausdruck, dass die Erforschung der materiellen Wahrheit vorgeht, sofern ein Mangel nicht der Nachlässigkeit einer Partei in der Prozessführung zuzuschreiben ist. Aus dem Gesetz er-

gibt sich keine bestimmte Frist zur Anbringung von solchen Noven, jedoch ist diesbezüglich nach dem Grundsatz von Treu und Glauben zu handeln. (2. November)

51) § 50 Abs. 2. Siehe Nr. 13.

52) § 54. Siehe Nr. 99.

53) § 56 Abs. 1. Siehe Nr. 16.

54) § 64 Abs. 2. Stellt eine Partei in einem Prozess zwei Begehren, die zueinander im Verhältnis von Haupt- und Eventualbegehren stehen, so ist eine Guttheissung beider Begehren zum vornherein ausgeschlossen und von der betreffenden Partei auch nicht angestrebt. Die antragstellende Partei obsiegt im Prozess, wenn das eine oder das andere Begehren gutgeheissen wird. Das Hauptbegehren und das Eventualbegehren sind daher im Hinblick auf die Kosten- und Entschädigungsregelung nicht getrennt zu behandeln und es ist nicht eine entsprechende Aufteilung der Kosten vorzunehmen. (31. August)

55) §§ 64 ff. Siehe Nr. 25.

56) § 71. Die Kosten- und Entschädigungsfolgen sind grundsätzlich im Endentscheid festzusetzen. Wird über die Prozessentschädigung nichts gesagt, so wird damit eine Prozessentschädigung verweigert; ob dies bewusst erfolgt ist oder auf einem Versehen (Unterlassung) beruht, ist unerheblich. Eine solche Fehlerhaftigkeit bzw. Unvollständigkeit ist auf dem Rechtsmittelweg geltend zu machen; die nachträgliche Ergänzung des Entscheids durch den erkennenden Richter ist ausgeschlossen. (27. März)

57) §§ 73 ff. Sowohl die Auferlegung wie die Verweigerung einer Kautions (durch das Obergericht) kann wesentliche Verfahrensgrundsätze verletzen, weshalb in beiden Fällen die Nichtigkeitsbeschwerde an das Kassationsgericht zulässig ist (Änderung von RB 1990 Nr. 55). Der Kautionsgrund von § 73 Ziff. 3 ZPO (sonstige Zahlungsunfähigkeit) ist restriktiv zu handhaben (Bestätigung der Rechtsprechung). (23. Oktober, Erwägungen veröffentlicht in ZR 91/92 Nr. 33)

58) § 75. Siehe Nr. 25.

59) § 84 Abs. 1. Siehe Nr. 17.

60) § 87. Die Behandlung eines Gesuchs des Rekurrenten um Bestellung eines unentgeltlichen Rechtsvertreters für das Rekursverfahren ist nicht vom Vorliegen einer Rekursbegründung abhängig zu machen. (30. September, Erwägungen veröffentlicht in ZR 91/92 Nr. 26)

61) § 87. Siehe Nr. 17.

62) § 110. Siehe Nrn. 16 und 17.

63) § 110 Abs. 2 und 3. Weist das Gericht ein Begehren um Erlass vorsorglicher Massnahmen ab und hebt gleichzeitig eine zuvor erlassene superprovisorische Massnahme auf, so ist gegen diesen Entscheid der Rekurs zulässig. Da diesem von Gesetzes wegen aufschiebende Wirkung zukommt, bleibt die superprovisorische Massnahme bis zum allfälligen Entzug der aufschiebenden Wirkung bzw. bis zum Erlass eines anderweitigen rechtskräftigen Entscheides in Kraft. (19. Dezember)

64) § 115 Ziff. 3. Siehe Nr. 50.

65) § 157 ff. Siehe Nr. 16.

66) § 171. Siehe Nr. 119.

67) § 225. Siehe Nr. 35.

68) § 271. Siehe Nr. 63.

69) § 275. Siehe Nr. 63.

70) § 281. Wird ein prozessleitender Entscheid gemäss § 282 selbständig mit Nichtigkeitsbeschwerde angefochten und wird diese Beschwerde abgewiesen, so kann in einer Beschwerde gegen den darauf beruhenden Endentscheid der prozessleitende Entscheid nicht nochmals in Frage gestellt werden. (24. Dezember)

71) § 281 Ingress und Ziff. 1. Siehe Nrn. 44, 48 und 57.

72) § 282. Siehe Nr. 70.

73) § 282 Abs. 1. Siehe Nr. 57.

74) § 285. Siehe Nr. 14.

75) § 285 Abs. 3. Die Möglichkeit einer nachträglichen Behandlung der Nichtigkeitsbeschwerde durch das Kassationsgericht ist ausgeschlossen, soweit das Bundesgericht

das Urteil des Sachrichters bestätigt hat. (25. Juli, Erwägungen veröffentlicht in ZR 91/92 Nr. 28)

Zur Strafprozessordnung:

76) § 13 Abs. 1. Es stellt eine wesentliche Beeinträchtigung von Parteirechten dar, wenn im Falle notwendiger Verteidigung im Zeitpunkt der zweiten untersuchungsrichterlichen Einvernahme noch kein Verteidiger bestellt bzw. ernannt ist und in der Folge zulasten des Angeklagten auf die in dieser Einvernahme gemachten Aussagen abgestellt wird; Begriff der "ersten" Einvernahme. (21. Dezember, Erwägungen veröffentlicht in ZR 91/92 Nr. 55)

77) § 14. Beruht die Überzeugung des Richters auf einer telefonischen (und somit unverwertbaren) Befragung des Zeugen oder Mitangeschuldigten, so ist sie nicht gültig zustandegekommen. (1. Februar, Erwägungen veröffentlicht in ZR 90 Nr. 76)

78) § 14. Siehe Nr. 34.

79) § 16. Siehe Nr. 3.

80) § 17 Abs. 2. Siehe Nr. 76.

81) § 103. Siehe Nr. 3.

82) §§ 104 ff. Siehe Nr. 3.

83) §§ 109 ff. Es ist Sache der auftragserteilenden Behörde (Untersuchungsbehörde oder Gericht), die Tatsachen zu bestimmen, von welchen der Gutachter bei der Erstellung der Expertise auszugehen hat; darin liegt keine unzulässig-

ge Beeinflussung, und zwar auch dann nicht, wenn der Gutachter zunächst von einer bestimmten Hypothese ausgegangen ist und das Gericht ihn nachträglich dazu anhält, im Rahmen eines ergänzenden Gutachtens von einer anderen Version des Sachverhaltes auszugehen, welche das Gericht für erwiesen hält. (21. Dezember)

84) §§ 109. ff. Siehe Nr. 42.

85) § 115. Siehe Nr. 83.

86) § 117 Abs. 2. Siehe Nr. 3.

87) § 129 ff. Siehe Nr. 3 und 5.

88) § 130. Siehe Nr. 3.

89) § 132. Siehe Nr. 5.

90) § 138. Die Zulassung eines schriftlichen Berichtes (z.B. Telefax) als Beweismittel verletzt gesetzliche Prozessformen, wenn damit die Formvorschriften über die Zeugenaussagen umgangen werden. (26. Oktober, Erwägungen veröffentlicht in ZR 91/92 Nr. 92)

91) § 139. Siehe Nr. 4.

92) § 157. Siehe Nr. 42.

93) § 158. Siehe Nr. 4.

94) § 180. Siehe Nr. 34.

95) § 181. Siehe Nr. 4.

96) § 183 Abs. 2. Rechtliche Unerreichbarkeit eines "gesperrten" Zeugen (in casu eines polizeilichen V-Mannes) darf erst angenommen werden, wenn das Gericht von der ihm zur Verfügung stehenden Möglichkeit Gebrauch gemacht hat, eine Überprüfung des Sperrentscheides durch die oberste Dienstbehörde (hier: Regierungsrat) zu veranlassen. (7. September, Erwägungen veröffentlicht in ZR 91/92 Nr. 10)

97) § 183 Abs. 2. Siehe Nr. 118.

98) § 192. Siehe Nr. 40.

99) §§ 192 ff. Ob die Vorinstanz zu Unrecht Liquidität im Sinne von § 193 StPO angenommen hat, ist - allenfalls unter vorfragweiser Prüfung von Bundesrecht - vom Kassationsgericht zu beurteilen. Im Adhäsionsurteil dürfen - abweichend von der zivilprozessualen Verhandlungsmaxime - alle Tatsachen berücksichtigt werden, welche im Strafverfahren ermittelt wurden; Grenzen der richterlichen Aufklärungs- und Begründungspflicht. (2. März, Erwägungen veröffentlicht in ZR 90 Nr. 74)

100) § 195 ff. Siehe Nr. 1 und 2.

101) § 197. Siehe Nr. 1.

102) § 284. Siehe Nr. 77.

103) § 397 Ziff. 1 und 3. Gemäss § 397 Ziff. 3 ZPO ist dem Geschädigten im Strafverfahren eine Prozesskaution aufzuerlegen, wenn er Nichtigkeitsbeschwerde erhebt. Zwar ist der Ankläger im Ehrverletzungsprozess naturgemäss auch Geschädigter, doch wird dessen Kautionspflicht in § 397 Ziff. 1 StPO gesondert geregelt. Nur wenn die Voraussetzungen gemäss § 397 Ziff. 1 StPO erfüllt sind (kein fester Wohnsitz in der Schweiz oder Zahlungsunfähigkeit), ist dem Ankläger im Ehrverletzungsprozess eine Prozesskaution aufzuerlegen. (25. Januar)

104) § 428. Entscheide, mit denen die vorzeitige Löschung des Strafregistereintrages verweigert wird, unterliegen der kantonalen Nichtigkeitsbeschwerde, soweit es nicht um Mängel geht, die mit eidgenössischer Nichtigkeitsbeschwerde zu rügen sind. (28. Februar)

105) § 428 Ziff. 2. Das Kassationsgericht ist bei der Beurteilung einer kantonalen Nichtigkeitsbeschwerde gegen ein Strafurteil nicht an die Rechtsauffassung gebunden, die das Bundesgericht im Rahmen einer vorangehenden staatsrechtlichen Beschwerde gegen einen Zwischenentscheid geäussert hat (Bestätigung von RB 1982 Nr. 40). (6. Juli, Erwägungen veröffentlicht in ZR 91/92 Nr. 13)

106) § 429 Abs. 2. Die funktionelle Zuständigkeit des Präsidenten des Kassationsgerichtes betreffend Anordnung und Fortdauer der Sicherheitshaft beginnt mit der Einreichung der Beschwerdebegründung (und dem damit verbundenen Beizug der vorinstanzlichen Akten) und endet im Falle der Gutheissung der Beschwerde und Rückweisung an die Vorinstanz mit der Rücksendung der Akten samt begründetem Entscheid an die Vorinstanz (Präsidialverfügungen vom 16. September und 27. Oktober, Erwägungen teilweise veröffentlicht in ZR 91/92 Nr. 18)

107) § 430 Ziff. 3. Siehe Nr. 118.

108) § 430 Ziff. 4. Siehe Nrn 29, 40, 41, 76, 77 und 90.

109) § 430 Ziff. 6. Siehe Nr. 120.

110) § 430b. Siehe Nr. 29, 99, 104 und 120.

111) § 431. Siehe Nr. 43.

112) § 449 Ziff. 3. Siehe Nr. 29.

Zum Gemeindegesetz:

113) § 71. Siehe Nr. 120.

Stichworte:

114) Fernwirkung: Siehe Nr. 8.

115) Prozessunfähigkeit: Siehe Nr. 13.

116) V-Mann: Siehe Nrn. 6, 8 und 96.

117) Zeugensperrung: Siehe Nr. 96.

Nachtrag aus dem Jahr 1991

(in diesen Fällen wurden mittlerweile die jeweiligen staatsrechtlichen Beschwerden vom Bundesgericht abgewiesen)

118) Art. 6 Ziff. 1 EMRK, 58 BV; §§ 95 ff. GVG, 183 Abs. 2, 278, 285, 430 Ziff. 3 StPO. Nach kontinental-europäischer Rechtsauffassung darf und muss das Gericht im Interesse der Wahrheitsfindung von sich aus Weiterungen zur Abklärung des eingeklagten Sachverhaltes selbst vornehmen oder veranlassen. Die entsprechenden Bestimmungen der Prozessordnung stehen nicht im Widerspruch zur EMRK, und ihre Anwendung setzt den Richter somit nicht dem Vorwurf der Parteilichkeit oder Voreingenommenheit aus. Die Ablehnung als solche schliesst den Justizbeamten sodann noch nicht von der weiteren Mitwirkung im Verfahren aus. (16. Mai 1991, Erwägungen veröffentlicht in ZR 90 Nr. 92)

119) Art. 6 Ziff. 1 EMRK, Art. 12 ff. ZGB; §§ 27, 29, 171 ZPO. Das schweizerische Recht kennt keine abstrakte Prozessunfähigkeit. Es ist aber zulässig, im Hinblick auf einen konkreten Fall oder Komplex auf Rechtsvorkehren nicht mehr einzutreten, wenn feststeht, dass die betreffende Person in vernunftmässig nicht mehr nachvollziehbarer Weise bzw. rechtsmissbräuchlich prozessiert. Zur Feststellung der Prozessunfähigkeit bedarf es nicht in jedem Fall der Einholung eines medizinischen Gutachtens, und ebensowenig hat die Feststellung der Prozessunfähigkeit zur Folge, dass ein Vertreter gemäss § 29 Abs. 2 ZPO bestellt werden muss. (4. Januar 1991, Erwägungen veröffentlicht in ZR 91/92 Nr. 9)

120) Art. 20, 320 StGB; §§ 430 Ziff. 6, 430b StPO, § 71 Gemeindegesetz. Verneint das Obergericht eine kantonale rechtliche Geheimhaltungspflicht, so kann dagegen im kantonalen Beschwerdeverfahren die Rüge der Verletzung materieller Gesetzesvorschriften erhoben werden. Die Ver-

schwiegenheitspflicht gegenüber Privaten gemäss § 71 Gemeindegesetz stellt nicht nur ein Korrelat zum Aussagezwang dar, sondern gilt auch dann, wenn der Private in Ausübung von Rechten oder in der Verfolgung persönlicher Anliegen auf den Kontakt mit der Behörde effektiv angewiesen ist und dabei private Tatsachen offenbart (26. März, Erwägungen veröffentlicht in ZR 90 Nr. 94)